



Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Obere Jagdbehörde -
Münsterstraße 169 - 40476 Düsseldorf

An die
Unteren Jagdbehörden

Obere Jagdbehörde

05.03.2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
J.3-16.04.00.05-01/08
bei Antwort bitte angeben

Befristete Aufhebung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) Bundesjagdgesetz

Frau Schilling
Telefon 0211/4586-509
Telefax 0211/4586-501
Frauke.schilling@wald-und-
holz.nrw.de

I. Hiermit wird in Nordrhein-Westfalen in den Kreisen und kreisfreien Städten mit Schwarzwildvorkommen nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) Bundesjagdgesetz (BJG), auf Schalenwild mit Büchsenpatronen unter 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge bis zu einem Gewicht von 15 kg (aufgebrochen) aufgehoben. Die Büchsenpatronen müssen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindesten 1000 Joule haben.

II. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31.03.2013.

III. Diese Verfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des Verbotes entfallen.

Bankverbindung:
Konto der Hauptkasse der
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

WGZ-Bank Münster
BLZ: 400 600 00
Konto-Nr.: 403 213

BIC/SWIFT: GENO DE MS
IBAN: DE97 4006 0000 0000
4032 13

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landesbetrieb Wald und
Holz Nordrhein-Westfalen
Obere Jagdbehörde
Münsterstraße 169
40476 Düsseldorf
Telefax +49 211 4586-501



Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Schwarzwildbestände in Nordrhein-Westfalen haben im Hinblick auf die Wildschadenssituation und die Gefahr neuer Ausbrüche von Schweinepest (ESP) ein Ausmaß erreicht, das effektive Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Population bzw. zur lokalen Reduktion notwendig macht. Die hierzu notwendigen Abschüsse müssen nicht nur zahlenmäßig ausreichen, sondern auch richtig gegliedert sein. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke muss 80 % betragen. Frischlinge müssen daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit erlegt werden.

Um diese Vorgabe zu erreichen, ist der ganzjährige Abschuss auch von nicht verwertbaren Frischlingen erforderlich. Dieser wird durch das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJG unnötig behindert. Die sog. Kleine Kugel reicht aus, um schwache Frischlinge tierschutzgerecht zu töten. Die Regelung trägt dazu bei, Hemmungen beim Abschuss nicht verwertbarer Frischlinge abzubauen; denn viele Jägerinnen und Jäger lehnen es aus ethischen Gründen ab, mit der sog. Großen Kugel auf solche Frischlinge zu schießen.

II.

Gem. § 19 Abs. 3 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 BJG mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken und damit auch das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJG, auf Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen.



Um eine intensivere Bejagung aufgrund der vorgenannten Gründe sicherzustellen, ist es erforderlich, vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BfjG bis zum 31.03.2013 abzuweichen. Das Abweichen ist vertretbar, weil die Wirkung der zugelassenen Büchsenpatronen ausreicht, um Frischlinge bis 15 kg (aufgebrochen) tierschutzgerecht zu töten.

Die Frist unter Ziffer II war auf den 31.03.2013 festzusetzen, da mit einer kurzfristigen Entspannung der Schwarzwildsituation im Lande nicht zu rechnen ist.

Im Auftrag
gez. Schilling